



„Ausführliche Darstellung der Studienplatzvergabe an der DSHS Köln“

Studienplatzvergabe an der DSHS (Bachelor und Bachelor Lehramt)

Die Studienplatzvergabe richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen ([VergabeVO NRW](#)). Die Regeln gelten ab dem Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021.

Vorwegzulassungen - Bewerber:innen, die vor Beginn oder während eines Dienstes eine Zulassung erhalten haben bzw. eine Rückstellung beantragt haben (Bevorzugte Zulassung aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs) sowie Kaderathlet:innen¹ können einen Sonderantrag stellen und werden dann bei Vorliegen der Voraussetzungen bevorzugt zugelassen.

Danach werden folgende **Vorabquoten** (Sonderquoten) berücksichtigt (gemäß §26, Abs. 1 VergabeVO NRW):

- 2 % der Studienplätze für sogenannte Härtefälle (Sonderantrag)
- 7 % der Studienplätze für sogenannte Bildungsausländer:innen.
- 3 % der Studienplätze für Zweitstudienbewerber:innen
- 2 % der Studienplätze für Minderjährige mit Wohnsitz in Hochschulnähe (Sonderantrag)

Nach Abzug dieser Sonderquoten werden die Studienplätze in den beiden Hauptquoten wie folgt vergeben:

20 % der Studienplätze werden innerhalb der **Abiturbestenquote** vergeben. Hier erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

80 % der Studienplätze werden im **Auswahlverfahren der Hochschule** (AdH) vergeben (gemäß §9, Abs. 1, Satz 2 HZG). Hier ist ebenfalls die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) maßgeblich. Diese Note wird aber pro Wartesemester (Halbjahr nach Erwerb der HZB, in dem man nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war) um 0,1 gemindert. Die Anrechnung der Wartezeit ist auf 7 Wartesemester begrenzt. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote ist maximal bis zum Wert von 1,0 möglich.

Beispiele:

Bewerber:in A hat eine HZB-Note von 2,4 und 3 Wartesemester. Im Zulassungsverfahren wird man mit einer Verfahrensnote von 2,1 innerhalb der AdH-Quote berücksichtigt.

Bewerber:in B hat eine HZB-Note von 2,3 und 9 Wartesemester. Da nur 7 Wartesemester berücksichtigt werden können, nimmt man mit einer Verfahrensnote von 1,6 (2,3 minus 7) innerhalb der AdH-Quote am Verfahren teil.

Bewerber:in C hat eine HZB-Note von 1,3 und 4 Wartesemestern. Da man sich max. bis zur Verfahrensnote 1,0 verbessern kann, sind hier nur drei Wartesemester anrechnungsfähig.

Innerhalb der AdH-Quote werden zudem 4 % der Studienplätze (Unterquote) an beruflich qualifizierte Studienbewerber:innen vergeben.

¹ Kaderathlet:innen - bevorzugt zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (gemäß §10, Abs. 3 HZG).



Nachrangige Auswahlkriterien in beiden Quoten: Wartezeit, Dienst, Los.

Innerhalb der AdH-Quote werden 4 % der Studienplätze (Unterquote) an beruflich qualifizierte Studienbewerber:innen, also an Bewerber:innen ohne Hochschulreife vergeben (gemäß §27, Abs. 5 VergabeVO NRW, [Berufsbildungshochschulzugangsverordnung](#)).